

Unfallversicherungsvertrag

zwischen

Thüringer Ehrenamtsstiftung

Löberwallgraben 8

99096 Erfurt

und

SV Sparkassenversicherung

Bonifaciusstraße 18

99084 Erfurt

Präambel

- 1) Mit der Thüringer Ehrenamtsversicherung setzt die Landesregierung Thüringen, zusammen mit der Thüringer Ehrenamtsstiftung und der SV Sparkassenversicherung, ein Zeichen des Dankes, der Anerkennung – mit der Ermunterung zum freiwilligen Engagement in unserer Gesellschaft.
- 2) Mit dem Unfallversicherungsvertrag stellt die Thüringer Ehrenamtsstiftung einen risikogerechten Versicherungsschutz für die Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige im Freistaat Thüringen bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in Vereinigungen aller Art.

UNFALLVERSICHERUNG

§ 1 Vertragsgrundlagen

- 1) Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2008), den Besonderen Bedingungen für Unfallversicherung mit erhöhter progressiver Invaliditätsstaffel (BB Progression 2008 – 350 %), den Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung (ZB Gruppen-UV 2008) in der jeweils gültigen Fassung, den Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Zusatzheilkosten in der Gruppenunfallversicherung (BB Zusatzheilkosten) sowie diesem Unfallversicherungsvertrag.
- 2) Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen den übrigen Bestimmungen voraus. Ebenso gehen die Besonderen Bedingungen den Allgemeinen Bedingungen voraus.

§ 2 Versicherte Personen / Versichertes Risiko

- 1) Durch diesen Unfallversicherungsvertrag versichert die Thüringer Ehrenamtsstiftung das persönliche Unfallrisiko von ehrenamtlich Tätigen im Freistaat Thüringen bei Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in Vereinigungen aller Art.
- 2) Ehrenamtlich im Sinne dieses Vertrages ist das im Auftrage einer Vereinigung freiwillige, unentgeltliche Handeln eines Einzelnen im gemeinnützigen Bereich. Beispielhaft dafür ist die „Freiwilligenarbeit“ oder das „bürgerliche Engagement“. Der Erhalt einer Aufwandsentschädigung steht nicht im Widerspruch zum unentgeltlichen Handeln.
- 3) Vereinigung ist ein Zusammenschluss von gleichgesinnten Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks.
- 4) Versicherungsschutz besteht nur, wenn die versicherte Tätigkeit im Freistaat Thüringen ausgeübt wird oder vom Freistaat Thüringen ausgeht. Das ist in der Regel bei Freizeit- oder Ferienmaßnahmen, Exkursionen oder bei die Landesgrenze übergreifenden Veranstaltungen und Aktionen der Fall.
- 5) Von der Versicherung nicht erfasst sind:
 - Gefälligkeitshandlungen (z B. Einkaufen für die kranke Nachbarin)
 - familiäre Hilfe (z. B. Pflege eines Familienangehörigen)
 - Arbeitnehmer, Praktikanten, Aushilfen
 - Vereine, Institutionen
 - Betreute, Teilnehmer an Veranstaltungen etc., die nicht ehrenamtlich engagiert sind

§ 3 Versicherte Leistungen

- 1) - 50.000 Euro für Invalidität mit 350% Progression
 - 175.000 Euro maximal bei 100 % Invalidität
 - 10.000 Euro im Todesfall
 - 2.000 Euro für Zusatz-Heilkosten
 - 1.000 Euro für Bergungskosten

- 2) Die Versicherung umfasst die Unfälle, von denen die versicherten Personen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 2 betroffen werden.

- 3) In Ergänzung zu 1.4. und 5.2.4 AUB gelten für Personen, die Erste-Hilfe-Leistungen vollbringen, als Unfälle auch solche bei dieser Ausübung entstandenen Infektionen, bei denen aus der Krankheitsgeschichte, dem Befund und/oder der Natur der Erkrankung hervorgeht, dass die Krankheitserreger durch irgendeine Beschädigung der Haut, wobei auch mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, durch Einspritzen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase in den Körper gelangt sind. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht; Anhusten nur dann, wenn durch ein Hustenstoß eines Diphtheriekranken infektiöse Massen in Auge, Mund oder Nase geschleudert werden.

§ 4 Wegerisiko

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle von versicherten Personen, die auf direktem Wege von und zu den Stätten der Einsätze, Betätigungen, Veranstaltungen etc. eintreten. Er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort. Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen wird.

§ 5 Subsidiaritätsklausel

- 1) Soweit für einen Versicherten anderweitig Versicherungsschutz besteht, bspw. über eine gesetzliche Unfallversicherung, eine Unfallversicherung des Trägers oder eine eigene private Unfallversicherung, geht dieser dem hier bestehenden Versicherungsschutz vor. Die Leistung aus dem hier bestehenden Vertrag wird entsprechend dem Umfang der Leistung aus anderweitigen Unfallversicherungen reduziert oder entfällt ganz.
- 2) Die versicherten Personen sind im Leistungsfall verpflichtet, über ihre oder zu ihren Gunsten bestehende private Unfallversicherungen (auch Unfallzusatzleistungen im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrages – Doppelte Leistung bei Unfalltod) Auskunft zu geben.

§ 6 Service / Schadenregulierung

Die Serviceleistungen und der Schadenservice werden von den Mitarbeitern der SV Sparkassenversicherung in Thüringen erbracht.

§ 7 Beiträge

- 1) Der Beitrag für die Unfallversicherung beträgt jährlich

7.500 EUR,

zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer von derzeit 19 %.

- 2) Der Versicherer ermittelt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres einen Überschuss / Verlust für das abgelaufene Versicherungsjahr (Ermittlungszeitraum) wie folgt:

Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres werden die Schadenzahlungen und Schadenreserven zu Schadenfällen, die in dem Versicherungsjahr gemeldet wurden, den Beitragszahlungen (ohne Versicherungssteuer) – nach Abzug einer Verwaltungskostenpauschale von 15 % - gegenübergestellt.

Beträgt der Anteil der Schadenzahlungen und der Schadenreserven am Beitrag (abzüglich der Verwaltungskostenpauschale) weniger als 40 %, so erhält der Versicherungsnehmer eine Betragsrückzahlung in Höhe von 400 EUR.

Ein etwaiger Verlust wird auf den nächsten Abrechnungszeitraum vorgetragen.

§ 8 Beginn/Laufzeit

- 1) Der Unfallversicherungsvertrag beginnt am 15. 03. 2008, 12.00 Uhr und wird bis zum 15. 03. 2011, 12.00 Uhr geschlossen (3 Jahre).
- 2) Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Rahmenvertrages gekündigt wird.

Erfurt, den _____

Thüringer Ehrenamtsstiftung _____

Erfurt, den _____

SV Sparkassenversicherung _____